

Übersicht (Merkblatt) zur Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein

1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines Jahres.

2. Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

monatliche Benutzungsgebühren gültig ab 01.08.2018			monatliche Entgelte gültig ab 01.08.2016		
	Regelbereich (alt)* ohne Berücksichtigung der Freistellung nach § 32c HKJGB	Regelbereich (neu)* unter Berücksichtigung der Freistellung nach § 32c HKJGB	Getränke	Verpflegung Ganztagsbetreuung (Mittagessen, Snack/Nachmittag)	Frühstück Kita Breithardt
Vormittags					
5,5 Stunden täglich (7.30 - 13.00 Uhr)	115,00 €	0,00 €	3,00 €		6,00 €
Referenzmodell:					
6 Stunden täglich (7.30 - 13.30 Uhr)	130,00 €	0,00 €	3,00 €		6,00 €
Nachmittags					
1 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	142,00 €	15,17*	3,00 €	15,00 €	6,00 €
2 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	169,00 €	30,34*	3,00 €	30,00 €	6,00 €
3 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	196,00 €	45,51*	3,00 €	45,00 €	6,00 €
4 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	223,00 €	60,68*	3,00 €	60,00 €	6,00 €
Ganztags die ganze Woche (Freitag 07.30 – 15.00 Uhr)	236,50 €	67,17*	3,00 €	75,00 €	6,00 €

3. Betreuung für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres

monatliche Benutzungsgebühren gültig ab 01.07.2013		monatliche Entgelte gültig ab 01.08.2016		
		Getränke	Verpflegung Ganztagsbetreuung (Mittagessen, Snack/Nachmittag)	Frühstück Kita Breithardt
Vormittags				
5,5 Stunden täglich (7.30 - 13.00 Uhr)	152,50 €	3,00 €		6,00 €
6 Stunden täglich (7.30 - 13.30 Uhr)	175,00 €	3,00 €		6,00 €
Nachmittags				
1 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	192,50 €	3,00 €	7,50 €	6,00 €
2 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	232,50 €	3,00 €	15,00 €	6,00 €
3 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	272,50 €	3,00 €	22,50 €	6,00 €
4 Ganzttag (7.30 - 17.00 Uhr)	312,50 €	3,00 €	30,00 €	6,00 €
Ganztags die ganze Woche	352,50 €	3,00 €	37,50 €	6,00 €

*derzeit gültige Fassung

Für Kinder unter 3 Jahren, deren Betreuungszeit sich auf die Vormittagsstunden begrenzt, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen, soweit Plätze vorhanden.

Für Kinder, die an den verschiedenen Modulen der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, reduziert sich der monatliche Beitrag des Verpflegungsentgeltes (15,00 €/Tag – 7,50 €/Tag U-3) anteilig.

4. Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag für bis zu sechs Stunden täglicher Betreuungszeit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gem. § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hohenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. Ein Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. Der Kostenbeitrag vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Das Getränke- bzw. Verpflegungsentgelt ist von der Befreiung ausgenommen.

5. Allgemeines

a) Für alle nachmittags zur Betreuung angemeldeten Kinder ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend.

b) Die Betreuungsgebühren und Entgelte sind durchgehend, auch während der Schließungszeiten oder bei vorübergehendem Fernbleiben, zu zahlen. Die vollen Betreuungsgebühren und Entgelte sind auch dann zu zahlen, wenn das Kind nur einige Tage im jeweiligen Monat betreut wird.

c) An-, Ab- und Ummeldungen zur Betreuung erfolgen mit entsprechenden Vordrucken (in der Kindertageseinrichtung und in der Gemeindeverwaltung erhältlich) und sind rechtsverbindlich.

Für die Abholung nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Abholung des Kindes nach Ende der Betreuungszeit) beträgt die Benutzungsgebühr für jede angefangene ½ Stunde 10,00 Euro.

Ab der dritten An-, Um- oder Abmeldung pro Kind und Kindergartenjahr sowie ab der dritten Abholung nach den Öffnungszeiten entsteht eine Verwaltungsgebühr. Diese bemisst sich nach den Maßgaben der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenstein (§ 8 Abs. 2).

Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnungswechsel, Krankheit) ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende möglich.

d) Schließungszeiten in den Ferien und an anderen Tagen werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

e) Grundsätzlich gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein und der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein. Die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen gelten als Ergänzung und Erläuterung zu den beiden vorgenannten Satzungen und sind gleichermaßen bindend.

Hohenstein, März 2019

Der Gemeindevorstand